

BEBAUUNGSPLAN - Nr. 6 / HERRSCHING AM AMMERSEE für das Gebiet Lochschwab - Nord, nördlich der Rieder Strasse zwischen der Adolf-Sturm-Strasse und den Grundstücken Flur-Nr. 1247, 1248/10 und 1249/12

Gefertigt am: 26. Oktober 1977
Geändert am: 24. Juli 1978
Geändert am: 15. Nov. 1978
Planfertigster: ARCHITEKT PEYER MUNK
Fronmunderstrasse 4
8076 Herrsching / Ammersee
Tel. (08152) 8 0 4 6



A) Satzungsbeschluss (§ 10 BBAUG)

- 1. Der Gemeinderat beschließt auf Grund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 BBAUG, Art. 107 BayVO und Art. 23 BayGO den Bebauungsplan für das Gebiet LOCHSCHWAB - NORD...
2. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften werden...
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Genehmigung des Bebauungsplanes zu beantragen...

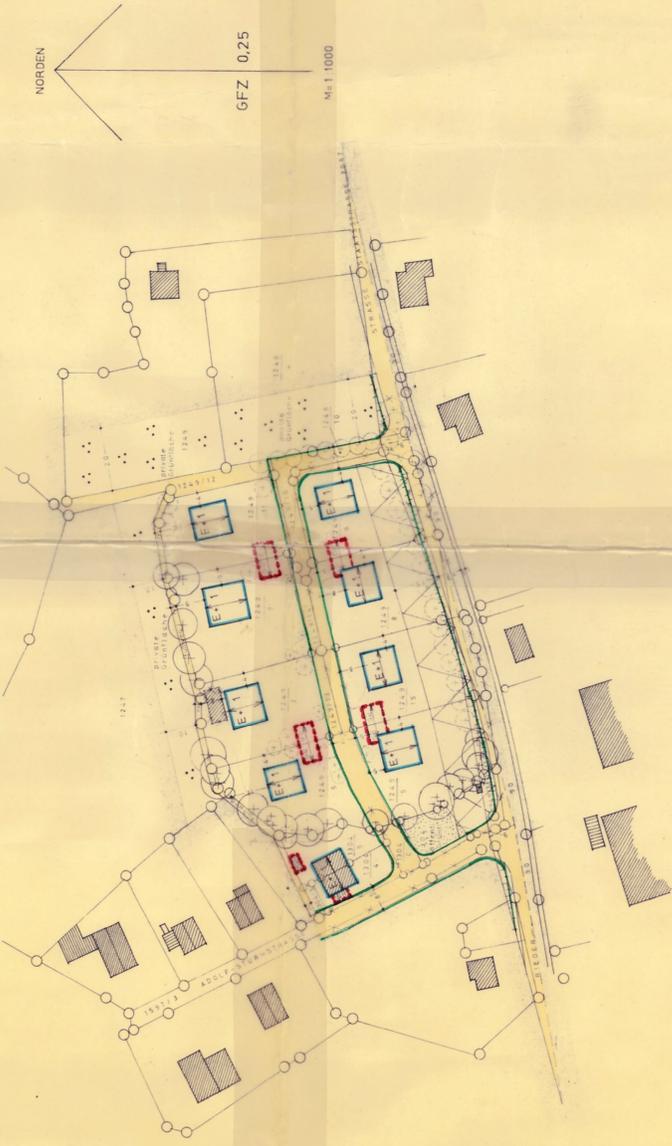
Herrsching, d. d. 1. 11. 1977
Ort / Tag
1. Bürgermeister



B) S a t z u n g e n

- 1. Präambel
Satzung der Gemeinde HERRSCHING / AMMERSEE über den Bebauungsplan Nr. 6, für das Gebiet LOCHSCHWAB-NORD
Die Gemeinde / Stadt HERRSCHING erläßt auf Grund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 Bundesbaugesetz - BBAUG -, Art. 107 der Bayer. Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayGO - die folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus Planzeichnung und Text.

2.) PLANZEICHNUNG



4) H I N W E I S E

- bestehende Grundstücksgrenzen
Flurstück-Nummern
vorhandene Hauptgebäude
vorhandene Nebengebäude
zum Abbruch vorgeschlagene Gebäude
vorhandene Trafo-Station
Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
siehe Gemeinderatsbeschluss vom 24.5.1976

3) F e s t s e t z u n g e n

- 1. a) Das Revulud wird nach § 1 Baumtätigkeitsverordnung als zulässige Nebengebäude festgesetzt mit max. 2 Einzelräumen je Gebäude.
b) Grundstücksnummern: für die Flur-Nr. 1249/4 werden 250 m² Grundstücke in Geltungsbereich der Bauplanzeichnung festgesetzt.
c) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. (1) Baumtätigkeitsverordnung können mit Ausmaß von Einfriedungen und Stellplätzen für bewegliche Abfallbehälter nur ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Maß der baulichen Nutzung und Festsetzung über die äußere Gestaltung:
a) 1. Vollgeschosse: 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze EG und OG.
2. Traufhöhe: max. 6,00 m
3. Sockelhöhe: max. 0,50 m
4. Dachform: Satteldach mit 16° - 23° Dachneigung; die Änderung der Firstrichtung kann nur ausnahmsweise gestattet werden.
5. Dachguben, Dachneigungen, Kniestöcke und Liegende Dachfenster über 0,2 qm sind unzulässig.
b) Geschosflächenzahl: GFZ = 0,25 max. zulässig.
3. Es wird offene Bauweise mit Einzelhäusern festgesetzt.
4. In der südlichen Hälfte des Instruktionsbereiches sind Schlaf- und Ruherräume nach Möglichkeit nach Norden hin zu orientieren.
5. a) Garagen müssen mit ihrer Einfahrtsseite mindestens 5 m von der Straßengrenzungslinie entfernt sein.
b) Doppelgaragen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze müssen in gleicher Höhe, Dachform, Dachneigung und Dachdeckung zusammengebaut werden.
c) Garagen können auch wahlweise im Baukörper der Wohngebäude mit Ausrichtung an den seitlichen Grundstücksgrenzen untergebracht werden.
6. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter müssen überdacht werden.
7. Als Einfriedung der Grundstücke, sofern eine solche erfolgt, werden festgesetzt:
a) Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen an der Anliegerstrasse sind grüne Maschenrähkante, hinterpflanzt mit heimischen Pflanzen, bis zu einer Höhe von max. 1,00 m über nachdrücklichen Gelände zulässig.
b) Entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen sind grüne Maschenrähkante zulässig zu einer Höhe von 1,00 m über natürlichen Gelände zulässig.
c) Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen an der Rieder Strasse sind Mauer- oder Zaunrähkante bis zu einer Höhe von max. 2,00 m über natürlichem Gelände zulässig.
8. Der Baumbestand auf den Grundstücken ist zu erhalten.
9. Baugrundstücke entlang der Rieder Strasse (Staatsstraße 2067) dürfen keine direkten Zufahrten und keine Tore in den Einfriedungen zur Rieder Strasse haben.
10. Innerhalb der Sichtweite ist jede Art von Bepflanzung, Bepflanzung und Lagerung über 1,00 m Höhe über Oberkante Strassenmitte unzulässig.
11. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
12. Baugrenzen
13. Begrenzung öffentlicher Straßenverkehrsflächen
14. Zu- und Ausfahrtsverbot entlang der Straßenbegrenzungslinie der Staatsstraße 2067 Rieder Straße
15. Öffentliche Straßenverkehrsflächen
16. Fußweg
17. Flächen für Garagen
18. Firstrichtungen
19. Anbauverbotszone
20. zu erhaltende Bäume
21. zu pflanzende Bäume
22. zu beseitigende Bäume
23. private Grünfläche - Park
24. öffentliche Grünfläche
25. Maßangaben in Metern

a) Aufstellungsvermerk (§ 2 Abs. 1 BBAUG)
"Öffentliche Darlegung der Planung vom Gemeinderat / Herrsching am 24. 8. 1977 Aufstellungsbeschluss ortsbüchlich bekanntgegeben am 26. 8. 1977."



Herrsching, d. d. 19. 8. 1977
Ort, Tag
1. Bürgermeister

b) Vermerk über Bürgerbeteiligung (§ 2 Abs. 2 BBAUG)
"Öffentliche Darlegung der Planung in der Zeit vom / bis im Schaukasten der Rieghaushalle des Rathauses mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in der Bauverwaltung."

"Darlegung der Planung und Anhörung in öffentlicher Versammlung am 13.12.1977 im Rathausaal der Gemeinde Herrsching".
Ortsbüchliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung am 26.11.1977.



Herrsching, d. d. 15. 12. 1977
Ort, Tag
1. Bürgermeister

c) Auslegungsvermerk (§ 2a Abs. 6 BBAUG)
"Öffentliche Auslegung des Planentwurfes i. d. F. vom 24. 7. 1977 auf Grund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderates am 24. 7. 1977 und der ortsbüchlichen Bekanntmachung am 24. 7. 1977."



Herrsching, d. d. 31. 8. 1978
Ort / Tag
1. Bürgermeister

d) Satzungsvermerk (§ 10 BBAUG)
"Der Gemeinderat hat am 31. 8. 1978 den Bebauungsplan in der Fassung vom 31. 8. 1978 als Satzung und die Begründung zu dem Plan vom 31. 8. 1978 beschlossen."



Herrsching, d. d. 3. 9. 1978
Ort / Tag
1. Bürgermeister

e) Gemeindevorverk (§ 11 BBAUG)
"Genehmigt durch Bescheid / der Regierung von Oberbayern / des Landratsamtes Starnberg vom 24. 8. 1978 Nr. 33333."



Herrsching, d. d. 20. 8. 1977
Ort, Tag
1. Bürgermeister

f) Bekanntmachungsvermerk (§ 12 BBAUG)
"Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 20. 8. 1977 durch Beschluss des Gemeinderates bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Zeitpunkt im Schaukasten des Rathauses mit dem Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BBAUG rechtsverbindlich."

